



Gebührensatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Roßdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf hat in ihrer Sitzung am 20.09.2024 diese Gebührensatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Roßdorf beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93).

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330).

Benutzungsordnungen für die Rehberghalle vom 16.12.2011, die Bürgerhaushalle vom 21.12.2000, die Alte Turnhalle, Schulgasse 27, vom 01.01.1986, den Sonnensaal vom 15.07.1988, das Bürgerzentrum „Neue Schule“ vom 27.08.2011, die „Zahlwaldhalle“ vom 14.10.2004 und der Hofreite Palmy vom 10.12.2009.

§ 1

Benutzungsgebühren für die Rehberghalle Pro Nutzungstag

1. Ganze Halle	480,00 Euro
2. Halbe Halle	240,00 Euro
3. Bühne	120,00 Euro
4. Foyer	180,00 Euro
5. Gemeindesaal	120,00 Euro
6. Gruppenraum	100,00 Euro
7. Vorbereitungsküche	100,00 Euro

§ 2

Benutzungsgebühren für den „Sonnensaal“ Pro Nutzungstag

1. Saal	200,00 Euro
2. Bühne	80,00 Euro

§ 3

Benutzungsgebühren für die Bürgerhaushalle Gundershausen Pro Nutzungstag

1. Ganze Halle	400,00 Euro
2. Halbe Halle	200,00 Euro
3. Bühne	100,00 Euro
4. Mehrzweckraum	100,00 Euro



Gebührensatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Roßdorf

§ 4

Benutzungsgebühren für die Alte Turnhalle Pro Nutzungstag

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| 1. Halle | 200,00 Euro |
| 2. Gastraum mit Küchenzeile | 80,00 Euro |

§ 5

Benutzungsgebühren für das Seitengebäude der Hofreite Palmy Pro Nutzungstag

- | | |
|------------------------------|-------------|
| Raum, Galerie, Küche und Hof | 280,00 Euro |
|------------------------------|-------------|

§ 6

Benutzungsgebühren für den Grillplatz an der Kubig Pro Nutzungstag

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| Platz mit Hütte (März – Okt.) | 200,00 Euro |
|-------------------------------|-------------|

§ 7

Benutzungsgebühren für die Geißberganlage Pro Nutzungstag

- | | |
|---|-------------|
| Geißberganlage inkl. der dort fest installierten Hütten | 200,00 Euro |
|---|-------------|

§ 8

Benutzungsgebühren für das Ausleihen von Holzhütten aus dem Bauhof Je Hütte, inkl. Transport

- | | |
|--|-------------|
| Für Vereine: | 75,00 Euro |
| Für Privatpersonen und Gewerbetreibende: | 200,00 Euro |

§ 9

Stundenweise Nutzung der öffentlichen Einrichtungen

Für die stundenweise Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Roßdorf wird in den Fällen der §§ 1 bis 7 eine Benutzungsgebühr von pauschal 100,00 Euro erhoben. Diese Regelung gilt für eine maximale Nutzung der öffentlichen Einrichtungen von bis zu vier Stunden pro Tag.

§ 10

Benutzungsgebühren für die Räume im Bürgerzentrum „Neue Schule“

- | | |
|----------------|-----------------------|
| Konferenzräume | 20,00 Euro pro Stunde |
|----------------|-----------------------|

§ 11

Benutzungsgebühren für die Kegelbahn in Roßdorf Pro Stunde und Bahn

- | | |
|-------------------|------------|
| Kegelbahn Roßdorf | 12,00 Euro |
|-------------------|------------|
- Gesetzliche Umsatzsteuer ist enthalten.



Gebührensatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Roßdorf

§ 12

Nutzung durch Vereine und zusätzliche Leistungen

Örtliche Vereine zahlen von den Gebühren der §§ 1 bis 5 jeweils die Hälfte. Zusätzliche Leistungen der Gemeinde Roßdorf werden gemäß dieser Satzung und der Verwaltungskostensatzung gesondert in Rechnung gestellt.

§ 13

Gebührenfreie Veranstaltungen

- a) Für den jeweils ersten öffentlichen Veranstaltungstag des Kalenderjahres, der von örtlichen Vereinen und Organisationen durchgeführt wird, wird keine Benutzungsgebühr nach den §§ 1 bis 5 und 10 erhoben.
- b) Für Veranstaltungen, die von den örtlichen Vereinen und Organisationen durchgeführt werden und die ausschließlich sportlichen, sozialen und karitativen Zwecken dienen, wird keine Benutzungsgebühr nach den §§ 1 bis 5 und 10 erhoben.
- c) Für die Benutzung der in §§ 1 bis 6 und 10 benannten öffentlichen Einrichtungen zur Abhaltung von Jahreshauptversammlungen, Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und zweier sonstiger interner Feiern pro Jahr der örtlichen Vereine, Verbände und Parteien wird keine Benutzungsgebühr nach den §§ 1 bis 6 und 10 erhoben.

§ 14

Benutzungsgebühren für den laufenden Betrieb; Nebenkosten

- a) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen gem. §§ 1 bis 6 und 10 für den laufenden Betrieb der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen ist gebührenfrei. Hierin eingeschlossen ist die Benutzung der festen und beweglichen Geräte.
- b) Die Benutzungsgebühr für den laufenden Betrieb nichtörtlicher Vereine, Verbände und Organisationen wird im Einzelfall vom Gemeindevorstand festgesetzt.
- c) An den Kosten für den Verbrauch von Wasser, Licht und Heizung (Nebenkosten) können die Ortsvereine usw. nach der Gesamtzahl ihrer Übungsstunden beteiligt werden; diese Kosten können auch pauschaliert werden. Hierüber entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 15

Benutzungsgebühren für die Geschirrmobile und Festzelte

Geschirrmobil

Die Benutzungsgebühr für Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in der Gemeinde Roßdorf liegt bei 75€ pro Veranstaltung.

Die Benutzungsgebühr für alle anderen liegt bei 150€ pro Veranstaltungstag.

Festzelte

Pro Veranstaltung

Festzelt

450,00 Euro



Gebührensatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Roßdorf

§ 16

Allgemeines

- a) Benutzungsgebühren, soweit sie hier nicht besonders aufgeführt sind, sowie Benutzungsgebühren für weitere öffentliche Einrichtungen werden im Einzelfall durch den Gemeindevorstand festgesetzt.
- b) Bei den in dieser Gebührenordnung aufgeführten Gebühren handelt es sich um Mindestgebühren. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, auf Grund der Besonderheit einer Veranstaltung usw. höhere Gebühren festzusetzen. Der Gemeindevorstand ist ebenfalls berechtigt, in besonderen Fällen die festgesetzten Gebühren zu ermäßigen bzw. zu erlassen.
- c) Bei grober Verunreinigung der öffentlichen Einrichtungen oder leihbaren Gegenstände nach §§1 bis 11 und 15 durch den Veranstalter oder Benutzer kann der Gemeindevorstand zusätzlich eine Reinigungsgebühr erheben. Ferner ist der Gemeindevorstand berechtigt, Nebenkosten (Strom, Wasser und Heizung), auch bei unentgeltlicher Überlassung der öffentlichen Einrichtungen abzüglich des energetischen Grundtagesumsatzes mit den Nutzern abzurechnen. In dieser Satzung wird der energetische Grundtagesumsatz auf pauschal 15 % der letzten gültigen Nebenkostenabrechnung pro Liegenschaft festgesetzt.
- d) Für alle bei den Veranstaltungen festgestellten Schäden am Gebäude, an den Einrichtungen sowie für abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände hat der Veranstalter bzw. Benutzer aufzukommen.
- e) Der Gemeindevorstand ist berechtigt, für die Räumlichkeiten und die leihbaren Gegenstände nach §§1 bis 11 und 15 eine Kautions festzusetzen, die vor Beginn der Veranstaltung an die Gemeindekasse zu überweisen ist.
- f) Soweit die Benutzungsgebühren gemäß § 4 Nr. 12 UStG i.V.m. § 9 UStG bei der Vermietung der gemeindlichen Einrichtungen an Nutzer, die dem Vorsteuerabzug unterliegen, umsatzsteuerpflichtig sind, werden zu diesen die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer berechnet. Die Umsatzsteuer ist von dem Nutzer zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Gebührensatzung nicht bereits Endpreise, siehe §§ 9 und 11, aufgeführt sind.

§ 17

Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren, die Kautions und erhobene Nebenkosten, ggf. inklusive Mehrwertsteuer, gemäß der §§ 1 bis 10, 14 und 15 sind spätestens zehn Werktage vor der Veranstaltung an die Gemeindekasse Roßdorf zu überweisen. Erfolgt dies nicht, so wird die Veranstaltung vom Gemeindevorstand untersagt.



Gebührensatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Roßdorf

§ 18

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für die öffentlichen Einrichtungen vom 19.12.2011 außer Kraft.

Roßdorf, den 12.12.2024

Für den Gemeindevorstand

Norman Zimmermann
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Roßdorf, den 12.12.2024

Für den Gemeindevorstand

Norman Zimmermann
Bürgermeister